

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
					Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Breeding <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.25. Bruttogesamtgewicht						
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0106 Andere Tiere, lebend						
Vögel						
010639 andere						
01063980 andere als 0105, 010631, 010632 oder 01063910						
Erzeugnis	Rasse/Kategorie	Art	Identifikationssystem	Identifikationsnummer		
Geschlecht						

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Laufvögel(1) folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;		
	II.1.2.	sie wurden in		
		(2)(3)entw <input type="radio"/> [dem Gebiet mit dem Code _____] eder		
		(3)(4)oder <input type="radio"/> [dem/den Kompartiment(en) _____]		
		mindestens drei Monate lang bzw. – falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind – seit dem Schlupf gehalten; falls sie in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
	II.1.3	sie stammen aus		
		(2)(3)(8)en <input type="radio"/> [dem Gebiet mit dem Code _____ ,] twer		
		(3)(4)oder <input type="radio"/> [dem/den Kompartiment(en) _____ ,]		
	(3)entwed <input type="radio"/> [a] das/die frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); er			
	(3)(5)oder <input type="radio"/> [a] das/die nicht frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);			
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;			
II.1.4	sie stammen aus			
	(2)(3)entw <input type="radio"/> [dem Gebiet mit dem Code _____ ,] eder			
	(3)(4)oder <input type="radio"/> [dem/den Kompartiment(en) _____ ,]			
	(3)entwed <input type="radio"/> [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und er niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]			
	(3)oder <input type="radio"/> [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en) und in dem/denen			
(3)entwed er	<input type="radio"/> [a) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza ein Keulungsprogramm zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt wurde und			
i)	eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und			
ii)	nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche), und			
iii)	für das/die ein Anfangsdatum in Spalte 6B der auf gov.uk veröffentlichten Liste der zugelassenen Länder (poultry and poultry products - Geflügel und Geflügelerzeugnisse)(10) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingetragen wurde;]			
(3)und/od er	<input type="checkbox"/> [b) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der niedrigpathogenen aviären Influenza			
(3)entwed er	<input type="radio"/> [b) zur Bekämpfung der Seuche ein Keulungsprogramm durchgeführt oder das Geflügel geschlachtet wurde und			
i)	eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und			

II. Gesundheitsinformationen				
Part II: Certification	ii)	nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche);]		
	(3)und/oder	<input type="checkbox"/> [b] die Laufvögel in einem Betrieb gehalten wurden:		
	i)	in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;		
	ii)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;		
	iii)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]		
	II.1.5	sie stammen aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;		
	II.1.6	sie stammen aus (einem) in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en), der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und in dem/denen sie seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Ausfuhr gehalten wurden, und		
	i)	dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;		
	ii)	der/die keinen tiergesundheitsrechtlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;		
	iii)	um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;		
II.1.7	sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:			
a)	Er wurde frühestens 24 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;			
(3)entweder	<input type="radio"/> [b]	er wurde nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]		
(3)oder	<input type="radio"/> [b]	er wurde gegen Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:		
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	
			Chargennummer	
			Name und Hersteller des Impfstoffs	
]	
(6)und/oder	<input type="checkbox"/> [c]	er wurde mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:		

II. Gesundheitsinformationen						
Part II: Certification	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe]

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(6) <input type="checkbox"/> [II.1.8]	<p>stammen die Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern, so erfüllen sie folgende Anforderungen:</p> <p>(3)entweder <input type="checkbox"/> [Sie waren im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms zur Nagerbekämpfung zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien in einem zeckensicheren Umfeld unter Quarantäne gestellt;]</p> <p>(3)oder <input type="checkbox"/> [Sie wurden vor der Verbringung in das zeckensichere Umfeld nach folgendem Verfahren behandelt, mit dem alle Zecken sicher abgetötet werden sollten (Behandlung angeben): ;]</p> <p>(3)oder <input type="checkbox"/> [Sie wurden nach 14 Tagen in einem zeckensicheren Umfeld durch kompetitiven ELISA auf Antikörper gegen hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber untersucht, wobei das Ergebnis bei allen Laufvögeln, die die Quarantänestation verließen, negativ war;]</p>		
	II.1.9	sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;		
	II.1.10	sie sind im Zeitraum gemäß Nummer II.1.6 weder mit Laufvögeln, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, noch mit anderen Vögeln in Berührung gekommen.		
	II.2.	Zusätzliche Garantien		
		Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:		
	(9) <input type="checkbox"/> [II.2.1]	die Tiere wurden gemäß Anhang 3 Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet.]		
	(5) <input type="checkbox"/> [II.3.]	Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen.		
	(5)	<p>Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die vorstehend bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie wurden zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/158/EG amtlich überwacht (Zulassungsnummer und Anschrift der Quarantänestation:);</p> <p>b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Einstellung in die Quarantänestation in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben. Bevor sie die Quarantänestation zur Einfuhr nach Großbritannien verließen, wurden alle Vögel der Sendung untersucht, wobei die Ergebnisse zufriedenstellend waren;</p> <p>c) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr nach Großbritannien negativ waren.]</p>		
	(7)II.4.	Bescheinigung der Transportfähigkeit		
	<p>Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Laufvögel in Kisten oder Käfigen befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie enthalten nur Laufvögel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb,</p> <p>b) sie sind mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen,</p> <p>c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann,</p> <p>d) sie sind, ebenso wie die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass</p> <p>i) während der Beförderung keine Exkreme ausgefließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist,</p> <p>ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist,</p> <p>iii) eine Reinigung und Desinfektion möglich ist;</p> <p>e) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.</p>			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunfts-kompartiments nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(10) · Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungs- oder Aufzuchtbetriebs angeben. · Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Registrierungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben. · Feld I.28: (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige; (Identifizierungssystem und Kennnummer): Halsmarken und Mikrochips müssen mit dem ISO-Code des Herkunftslandes versehen sein; Mikrochips müssen außerdem den ISO-Normen entsprechen. <p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Ausdruck „Laufvögel“ bezeichnet Vögel der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae), die zu Zucht- oder Nutzzwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden. (2) Code des Gebiets nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(10) (3) Nichtzutreffendes streichen. (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (5) Dies gilt nur für Länder mit Eintrag „I“ in Spalte 5 gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(10) Gilt jedoch nicht für Zucht- und Nutzlaufvögel, die aus Kompartimenten stammen. (6) Nichtzutreffendes streichen. (7) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden nach dem Eintreffen in Großbritannien daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden. (8) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(10) bedeutet dies — ausschließlich für Zucht- und Nutzlaufvögel (BRP) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. (9) Diese Garantie ist nur erforderlich für Zucht- und Nutzlaufvögel aus Ländern, Gebieten oder Zonen eines Landes mit Eintrag „X“ in Spalte 5 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(10) (10) Ein Dokument betreffend Geflügel- und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) für die EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Zustimmung der schottischen und walisischen Minister veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: 		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	„EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.			
	Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.			
	Certifying Officer			
	Name (in capital letters)	Qualification and title		
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
	Stempel			